



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Haunstetten

– Stadt Augsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Haunstetten - Stadt Augsburg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86179 Augsburg, Krankenhausstraße 8.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Haunstetten - Stadt Augsburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haunstetten - Stadt Augsburg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung des Feuerschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Verwaltungsrat.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. Aktive Mitglieder
zu den aktiven Mitgliedern zählen;
 1. Feuerwehranwärter und -dienstleistende
 2. Spielmannszugmitglieder
 3. Verwaltungsratsmitglieder
2. Passive Vereinsmitglieder
Zu den passiven Mitgliedern zählen Mitglieder, die mind. 10 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr geleistet haben.
3. Fördernde Mitglieder
Zu den fördernden Mitgliedern zählen Mitglieder, die den Verein durch festgelegte Mitglieds-beiträge unterstützen.
4. Ehrenmitglieder
Zu den Ehrenmitgliedern zählen Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.

In besonderen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt (zum 31.12. des Jahres),
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss (mit sofortiger Wirkung).
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Feuerwehranwärter und Spielmannszugsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Über besondere Fälle der Beitragsbefreiung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Mitgliedsversammlung

§ 8 Vorstand und Verwaltungsrat

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
2. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) dem 2. Schriftführer

- d) dem Spielmansszugführer
- e) dem Jugendwart
- f) den Vertrauensleuten, die zugleich Kassenprüfer sind
- g) den Kommandanten (Kommandant und dessen Stellvertreter nach BayFwG)

3. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandes- bzw. Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären.

4. Die unter Absatz 1 Nr. a, b, e und f genannten Vorstandsmitglieder sowie die unter Absatz 2 Nr. b, c, und f genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, mittels Stimmzettel, auf fünf Jahre gewählt.

Die unter Absatz 2 Nr. b, c und f genannten Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag per Handzeichen gewählt werden.

5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter richtet sich nach den Vorschriften des Bay. Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

7. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliedsversammlung
- b) Einberufung der Mitgliedsversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag, über dessen Höhe der Verwaltungsrat entscheidet, sind für den Verein vereinsintern nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates vorliegt.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1. Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.
- 2. Der Verwaltungsrat bestimmt über die laufenden wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- 3. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Ausgaben und die Anlage des Vereinsvermögens.
- 4. Der Verwaltungsrat bestimmt den Haushalt des Vereins und lässt die Jahresrechnung prüfen.
- 5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 6. Der Verwaltungsrat entscheidet über Ehrungen.
- 7. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1. Für die Sitzungen des Verwaltungsrates sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter rechtzeitig, jedoch meistens eine Woche vorher, schriftlich einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die Mittel zur Bestreitung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch die Beiträge der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ausführungsbestimmungen über die Führung der Kassengeschäfte erlässt der Verwaltungsrat.
3. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Kassierer nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorstands oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorstands geleistet werden. Nur der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand sowie der 1. Kommandant, darf um laufende Geschäfte erfüllen zu können, anweisen und ausgeben. Er hat aber in der nächsten Sitzung die Informationspflicht.
4. Die Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenüberprüfung überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, einschließlich des Jahresabschlusses. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorgehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der erschienen Mitglieder beantragt.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

Für hervorragende Leistungen sowie verdienstvolle Tätigkeiten im Verein werden nach Beschluss des Verwaltungsrates Anerkennungen erteilt.

§ 16 Spielmannszug

1. Der Spielmannszug ist gemäß § 3 - Teil des Vereins und führt den Titel "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Haunstetten - Stadt Augsburg e. V."
2. Er besteht aus Auszubildenden, Spielleuten und Spielmannszugführer.
3. Der Spielmannszug entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder selbständig über seine Belange, wie Aufnahme, Auftritte, Ausschluss, Auflösung usw. und legt seine Entscheidungen im Bedarfsfall dem Verwaltungsrat vor.
4. Der Spielmannszug führt seine Einnahmen und Ausgaben über eine eigene Kasse.
5. Der Spielmannszugführer wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Spielmannszugmitglieder gewählt. Die Wahl gilt bis auf Widerruf.
6. Ausrüstung und Instrumente sind Eigentum des Vereins.
7. Bei Auflösung des Spielmannzeuges fällt dessen Vermögen dem Verein zu.

§ 17 Ahndung von Pflichtverletzungen

Bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Vereinsvermögen wird der Verursacher zur Haftung herangezogen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)
 - Löschung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.


§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeiten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderungsklausel

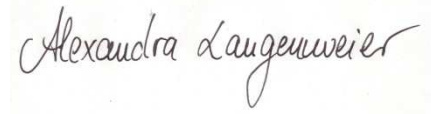
Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls diese vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Änderung der § 8 und § 9 der Satzung vom 15. Februar 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.



27. Oktober 2019

1. Vorstand



1. Schriftführerin